

## **EHEVERTRAG – JA oder NEIN?**

Immer wieder werde ich mit der Frage konfrontiert „Ehevertrag – ja oder nein“. Normalerweise sollte man davon ausgehen, dass eine Ehe auf Lebzeiten geschlossen wird. Die Praxis zeigt insbesondere aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage, dass die meisten Ehen nach geraumer Zeit geschieden werden. Das geht oft einher mit komplexen **Streitigkeiten** über den Ehegattenunterhalt bzw. die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens und die gemeinsamen Schulden.

Mit einem Ehevertrag können die Ehegatten die **wirtschaftliche Auflösung der Ehe** bei oder nach der Eheschließung (z.B.: Ehegattenunterhalt, Räumung der Ehewohnung, Aufteilung der gemeinsamen Schulden) regeln.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch bei der Eheschließung die Gütertrennung vorsieht. Das heißt, – was oft im Volksmund falsch wiedergegeben wird – dass die Ehegatten bis zum Tod bei aufrechter Ehe grundsätzlich **kein gemeinsames Eigentum** erwerben. Bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe kommt es lediglich zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse.

Was versteht man nun unter ehelichen Gebrauchsvermögen? Das eheliche Gebrauchsvermögen umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während der Ehe **dem Gebrauch beider Ehegatten dienen** (z.B.: Hausrat, Ehewohnung, gemeinsame Auto, Zweitwohnung). Unter ehelichen Ersparnissen sind naturgemäß **sämtliche Wertanlagen** wie z.B. Sparbücher, Wertpapiere, Liegenschaften zu verstehen.

Nicht der Aufteilung unterliegen Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat z.B. das geschenkte Grundstück. Weiters unterliegt nicht der Aufteilung, was ein Ehegatte von Todes wegen erworben oder ihm von Dritten geschenkt wurde (z.B.: Sparbuch).

Diese und andere gesetzlichen Scheidungsfolgen können im Ehevertrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (ua. Unterhaltsverzicht, Obsorge der gemeinsamen Kinder, Besuchsrecht) im Vorhinein angemessen geregelt werden. Der Ehevertrag ist meines Erachtens zweckentsprechend und ratsam, um im Scheidungsfalle langwierige außergerichtliche oder gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Mit einem Ehevertrag ist daher grundsätzlich die Tür zu einer einvernehmlich und kostengünstigen Scheidung geöffnet.